

Pflicht der im wasserrechtlichen Verfahren betrauten Behörden zur Wahrung öffentlicher Fischereinteressen

Das Amt einer Landesregierung hatte einer Marktgemeinde die Errichtung einer neuen Wehranlage für ihr E-Werk erteilt. Der Antrag des zuständigen Fischereivierausschusses, die Bauwerberin zum Einbau einer Fischleiter zu verhalten, wurde abgewiesen mit der Begründung, daß dem Fischereivierausschuß gemäß § 90, Abs. 5, WRG nur eine Mitwirkung im Verfahren mit beratender Stimme zukomme. Von den Fischereiberechtigten selbst wurde ein Antrag gemäß § 15 WRG nicht gestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob die betroffene Forstdirektion Berufung, in der sie u. a. den Einbau einer Fischleiter, allenfalls einen entsprechenden Schadensersatz begehrte. Der Berufung schloß sich der Fischereivierausschuß an.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle erließ das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Bescheid, mit dem die Berufung des Fischereivierausschusses zurückgewiesen, der Berufung der Forstdirektion jedoch teilweise Folge gegeben wurde. Es wurde in dem Spruch verfügt, daß zum Ausgleich für die durch den Wehreinbau verursachte Schädigung der Fischerei auf die Dauer der Bewilligung jährlich 1000 einsömmerige Bachforellensetzlinge mittlerer Größe oder die entsprechende Anzahl von Äschensetzlingen einvernehmlich mit dem zuständigen Fischereivierausschuß in der Flußstrecke zwischen Wehr A und B einzusetzen sind oder der jeweils geltende Gegenwert dem Fischereivierausschuß zur Durchführung dieses Besatzes zu bezahlen ist. Im Zuge der Berufungsverhandlung wurde von amtswegen in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an einer gesunden Fischereiwirtschaft festgestellt, daß den Belangen der Fischereiwirtschaft durch den Einbau einer Fischleiter mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse wenig gedient sei, da oberhalb und unterhalb der gegenständlichen Wehrstelle zahlreiche Wehranlagen den Fluß in fischereiwirtschaftliche Abschnitte teilen, so daß dieser Umstand so wie Niederwasser einen durchgehenden Fischzug unmöglich machen. Als Ausgleich für die Schädigung der Fischerei sei daher nur der regelmäßige Fischbesatz in Betracht gekommen.

Gegen diesen Bescheid führte die Marktgemeinde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Sie machte Unzuständigkeit des belangten Landwirtschaftsministeriums als Bundesbehörde mit dem Hinweis geltend, daß die Wahrung der Interessen der Fischzucht in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache und der Besatz von Fischwässern im öffentlichen Interesse durch das Landesfischereigesetz geregelt sei. Überdies sei die Annahme über das Vorliegen eines öffentlichen Interesses unzutreffend, da der fischereiwirtschaftliche Zusammenhang des Flußlaufes ohnehin schon unterbrochen sei und der vorgeschriebene Besatz nur dem Ober- und dem Unterlieger, also bloß 2 Fischereiberechtigten, zum Vorteil gereiche, so daß nur privatwirtschaftliche Interessen in Frage stünden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung Zahl 165/50/5 vom 20. September 1951 die Beschwerde mit folgender Argumentation als unbegründet abgewiesen:

Das Wasserrecht regelt die öffentlich rechtlichen Beziehungen, die sich aus der Verwendung der Gewässer ergeben. Da die Fischzucht von der Ordnung der wasserrechtlichen Beziehung berührt werden kann, können wasserrechtliche Entscheidungen in ihr Gebiet eingreifen. Solche Eingriffe durch wasserrechtliche Regelung stellen aber Angelegenheiten des Wasserrechtes und nicht der Fischzucht dar. Demnach schreibt das WRG auch den Bundesbehörden in den Bestimmungen der §§ 15, 84, Abs. 1, lit. b, 87, lit f und 90, Abs. 3, den Rahmen vor, in dem sie die Wahrung der öffentlichen und privatrechtlichen Interessen an der Fischzucht zu beachten habe. Dieser Regelung tragen auch Paragraphen des Landesfischereigesetzes Rechnung. Gegen die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, in Wahrung der öffentlichen Interessen an der Fischzucht, dem Besitzer der Wehranlage auf die Dauer des Bestandes einen Fischbesatz vorzuschreiben, besteht sonach kein Bedenken. Hierin kann auch die angezogene Bestimmung des Landesfischereigesetzes nichts ändern, zumal die Landesregierung nur den Fischereiberechtigten, nicht aber den hievon verschie-

denen Inhabern von Wasserrechten einen Fischbesatz vorschreiben könnte. Tritt im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens die Notwendigkeit der Verfügung eines Fischbesatzes zur Wahrung öffentlicher Interessen zutage, dann haben die auf Grund der oben angeführten Bestimmungen des WRG mit der Wahrung der öffentlichen Interessen im wasserrechtlichen Verfahren betrauten Bundesbehörden derartige Verfügungen zu treffen. Ebensovienig könnte sich der Verwaltungsgerichtshof der Auffassung der Beschwerdeführerin anschließen, daß es sich im gegenständlichen Fall nicht um öffentlich-rechtliche, sondern nur um Privat-Interessen handle. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß am Fischereiwesen ebenso wie am Jagdwesen ein über das Einzelinteresse der Fischerei- oder Jagdberechtigten hinausgehendes volkswirtschaftliches Interesse besteht, wie dies schon durch die Hege- und Schonvorschriften zum Ausdruck kommt. Wenn daher die Behörde bestrebt ist, bei Flußläufen, bei denen sich derzeit eine gesamtfischereiwirtschaftliche Lösung nicht treffen läßt, wenigstens die Verschlechterung von Teilstrecken durch die Anordnung eines Fischbesatzes hintanzuhalten, so liegt dies im Gesamtinteresse der Fischzucht und somit im öffentlichen Interesse, mag es sich auch nebenbei als wirtschaftlicher Vorteil einzelner Fischereiberechtigter auswirken.

Gf

Richard Baumgartner, Puchenau

Ein Turnier

„Human“, verteuft „human“ wäre der Einwurf einer Sprengladung, die alles Leben mit einem Schläge auslöscht.

Am 15. eines Augustmonats an einem hochgerühmten Salmonidenwasser. Ragende Wände begleiten die Ufer, unberührte Landschaft aus Lederstrumpfromantik grüßt und weckt Knabenseligkeit: Verschwiegene dunkle Wälder durchmessen den Talboden, schwingen sich auf in immer steilere Halden, verlieren sich in Karen, im Grün begraster Wandstufen, im Tüpfelreich der Latschen. Dazu das schimmernde Band im Talgrund, das Wasser, als bewegte, lautreiche Ergänzung hin zur idealen Landschaft.

Der Angler, ein Teil der Harmonie. Hingegeben dem heiteren Spiel tänzelnder Fliegen auf glitzernden Wellen, im Tarngewand angepaßt der Farbe angrenzender Weiden, junger Schonung, alternder Bäume. Erfüllt von der Heiterkeit des sonnenlichten Tages, bewegt er sich Schritt für Schritt im Tempo des Pirschers und Fährtsuchers stromab.

Stromab trotz W. C. Stewart, dem Wegbereiter einer Methode, die vor hundert Jahren in den Kinderschuhen steckte, und daher verteidigt werden mußte: „Der erste und größte Vorteil des Stromauffischens“, dozierte er, „besteht in der Unsichtbarkeit des Anglers. Die Forelle steht bekanntlich mit dem Kopf gegen den Strom. Sie sieht daher Gegenstände nur vor sich oder zu beiden Seiten, keineswegs aber dahinter. Jeder Angler also, der stromab fischt, fällt schon in 20 Yard auf, während der stromaufangelnde Fischer sich unbemerkt auf wenige Yard von rückwärts nähern mag.“

Aber noch 1938, fast ein Jahrhundert später, ficht der wortgewandte und erfahrene „Kingfisher“ für die Gilde der Stromabfischer und beweist die Lebensfähigkeit ihrer Methode, wenn er schreibt: „Seit vielen Jahren hält man das Stromauffischen für erfolgversprechender als das Angeln stromab. Ich habe aber das Gegenteil gefunden. Der Wurf in Flußrichtung und quer-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1952

Band/Volume: [5](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Pflicht der im wasserrechtlichen Verfahren betrauten Behörden zur Wahrung öffentlicher Fischereiinteressen 35-36](#)